

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 20.09.2001 die folgenden

## Richtlinien für den Verkauf von bebauten gemeindeeigenen Liegenschaften

beschlossen:

Der Verkauf von bebauten gemeindeeigenen Liegenschaften erfolgt entsprechend den nachfolgenden Richtlinien:

- Vor jedem Verkauf wird ein Wertgutachten eingeholt.
- Danach werden in den zuständigen Gremien die Verkaufskriterien festgelegt. Hierzu zählen u.a. der Preis und die Verkaufsbedingungen.
- Grundsätzlich werden Liegenschaften der Gemeinde gegen Höchstgebot vergeben. Soll von diesem Grundsatz - zum Beispiel wegen besonderer Ansprüche an die Nutzung - abgewichen werden, so ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Dieser ist spätestens zusammen mit der Festlegung der Verkaufsbedingungen zu fassen.
- Das zu verkaufende Objekt wird in der regionalen und überregionalen Presse sowie im Internet zum Kauf angeboten.  
In dieser Anzeige wird das Mindestgebot angegeben sowie die entsprechenden Verkaufskriterien.

Die Ausgabe von Informationsmaterial, wie z.B. Lageplan, Bauzeichnungen, Flächenberechnungen erfolgt auf Anforderung der Interessenten.

### Muster einer Verkaufsanzeige:

Die Gemeinde Wardenburg verkauft gegen Höchstgebot das bebaute Grundstück an der \*\*\*\*\*straße Nr. \*\*\*. Es handelt sich um ein Grundstück zur Größe von \*\*\*\*\* qm mit einem aufstehenden Haus. Das Mindestgebot beträgt \*\*\*\*\*,\*\* DM.

Die Gebote sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag bis zum \*\*\*\*\* bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg einzureichen. Nach diesem Termin eingehenden Unterlagen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

- Für die Abgabe eines Kaufangebotes wird eine Ausschlussfrist gesetzt. Nach dieser Frist eingehende Angebote werden auch bei einem evtl. höheren Angebot nicht mehr berücksichtigt.
- Kaufangebote sind in einem verschlossenen Umschlag bis zum Fristtermin abzugeben.

- Soll in jedem Fall der Höchstbieter den Zuschlag erhalten, so werden die Umschläge vom Verwaltungsausschuss verschlossen an den Rat der Gemeinde mit der Empfehlung weitergeleitet, dass der Höchstbieter den Zuschlag erhält. Erst in der betreffenden Ratssitzung werden die Umschläge dann geöffnet.
- Soll für den Verkauf ein Konzept maßgebend sein, so werden die verschlossenen Umschläge in der VA – Sitzung geöffnet und über die Angelegenheit vorbereitend beraten. Danach erfolgt eine Weiterleitung an den Rat der Gemeinde.
- Die Frist zur Abgabe von Kaufangeboten endet mit Beginn der Verwaltungsausschusssitzung, in der die Angelegenheit auf der Tagesordnung steht.

Nach dieser Frist eingehende Angebote werden, auch wenn sie bei Verkauf nach Höchstgebot einen größeren Erlös ergeben würden, nicht mehr berücksichtigt.

Wardenburg, den

GEMEINDE WARDENBURG

gez.  
Eckhard Heinje  
Bürgermeister

gez.  
Martina Noske  
Gemeindedirektorin